

S a t z u n g

der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 23 für das Baugebiet
"Karthäuser Hof".

- - - - -

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 1o des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom
23.6.196o (BGBl. I S. 341) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-
Pfalz - GO - vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) hat der Stadtrat am 3o.8.73 u. 9.5.74
folgende Satzung beschlossen, die mit Verfügung der Bezirksregierung
vom 23.6.1974 -Az.: 429-o6 genehmigt wurde.

§ 1

Für das Baugebiet "Karthäuser Hof" wird ein neuer verbindlicher Bauleitplan
(Bebauungsplan) Nr. 23 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesent-
licher Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Planzeichnung)
und den dazugehörigen Text.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich über das Plateau
des ehemaligen Karthäuserhofgeländes bis zum Karthäuserweg und umfaßt die
nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Koblenz, Flur 2

Nr. 9/3 teilweise, und zwar der nordöstliche Teil des Flurstückes, der
begrenzt wird durch die gerade Verbindungslinie vom südwestlichen Grenz-
punkt des Flurstückes Nr. 558, Flur 16, zum südwestlichen Grenzpunkt des
Flurstückes Nr. 552, Flur 16;

Nr. 9/5 teilweise, und zwar der nördliche Teil des Flurstückes, der be-
grenzt wird durch die gerade Verbindungslinie vom südlichen Grenzpunkt des
Flurstückes Nr. 552, Flur 16, zum südlichen Grenzpunkt des Flurstückes
Nr. 539, Flur 16;

Gemarkung Koblenz, Flur 16

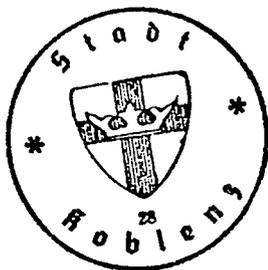
Sämtliche Flurstücke, ausgenommen die Flurstücke Nrn. 322, 343/1, 347/1, 523; die östlichen Teile der Flurstücke Nrn. 330 und 331, die begrenzt werden durch die gerade Verbindungslinie vom südlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 322 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 347/1; der östliche Teil des Flurstückes Nr. 522/1, der begrenzt wird durch die gerade Verbindungslinie vom südwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 343/1 zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes Nr. 523.

§ 3

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGB1. I S. 341) am Tage nach der Bekanntmachung rechtsverbindlich. Den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehende örtliche baurechtliche Vorschriften (örtliche Rechtsnormen) insbesondere der am 15. 5. 1962 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 23 und der dazu ergangene Änderungsplan (Satzung vom 17. 3. 1969) werden aufgehoben. Ausgenommen davon bleibt der Bepflanzungsplan zu dem vorbezeichneten Änderungsplan, der auch zu dem neuen Bebauungsplan Nr. 23 weiterhin rechtsverbindlich bleibt.

Koblenz, den 9. Juli 1974

Der Oberbürgermeister



Die genehmigte Satzung und die dazugehörige Begründung wurden vom 22. 7. 1974 - 5. 8. 1974 gemäß § 12 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und Auslegung sind am 18. 7. 1974 in der Presse bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 3 BBauG am 19. 7. 1974 rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 6. 8. 1974

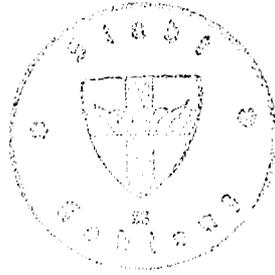
Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

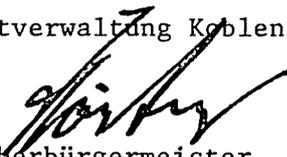
Beigeordneter

Ausgefertigt:

Koblenz, 02. 11. 1992



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister